



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Neufassung</i>	vom 06.10.2003	Inkrafttreten am 22.11.2003	Jahrgang 1, Nr. 06 vom 21.11.2003
<i>1. Änderung</i>	vom 25.10.2005	Inkrafttreten am 01.01.2006	Jahrgang 2, Nr. 22 vom 09.12.2005
<i>2. Änderung</i>	vom 04.05.2007	Inkrafttreten am 12.05.2007	Jahrgang 4, Nr. vom 11.05.2007
<i>3. Änderung</i>	vom 22.03.2011	Inkrafttreten am 08.04.2011	Jahrgang 8 Nr. 3 vom 07.04.2011
<i>4. Änderung</i>	vom 27.07.2015	Inkrafttreten am 21.08.2015	Jahrgang 12, Nr. 11 vom 20.08.2015
<i>5. Änderung</i>	vom 19.02.2018	Inkrafttreten am 23.03.2018	Jahrgang 15, Nr. 4 vom 22.03.2018
<i>6. Änderung</i>	vom 21.08.2020	Inkrafttreten am 11.09.2020	Jahrgang 17, Nr. 13 vom 10.09.2020

nichtamtliche Lesefassung

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs.1 und § 9 ThBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnungen

- „Freiwillige Feuerwehr Bad Langensalza“
- „Freiwillige Feuerwehr Aschara „
- „Freiwillige Feuerwehr Eckardsleben“
- „Freiwillige Feuerwehr Grumbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Großwelsbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Henningsleben“
- „Freiwillige Feuerwehr Nägelstedt“
- „Freiwillige Feuerwehr Thamsbrück“
- „Freiwillige Feuerwehr Waldstedt / Zimmern“
- „Freiwillige Feuerwehr Wiegleben“
- „Freiwillige Feuerwehr Klettstedt“

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Langensalza die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung

nichtamtliche Lesefassung

2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als Mitglieder der Einsatzabteilung können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Langensalza haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Langensalza zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Bad Langensalza sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister/Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

nichtamtliche Lesefassung

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. 67. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.
- d) Ablauf der Jahresfrist nach § 5 Absatz 2 Satz 3

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Orts-/ Stadtteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, einen Stellvertreter, den jeweiligen Wehrführer und den jeweiligen stellvertretenden Wehrführer. Gemeinsam bilden diese Personen den Wehrführerausschuss.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) und nach vollendetem 18. Lebensjahr im Feuerwehrdienst eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer oder Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

- a) eine Ermahnung,

nichtamtliche Lesefassung

b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder alternativ (§ 13 Abs. 1 ThürBKG) ab 67. Lebensjahr, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch Tod.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Langensalza führen den Namen

- „Jugendfeuerwehr Bad Langensalza“
- „Jugendfeuerwehr Eckardtsleben“
- „Jugendfeuerwehr Henningsleben“
- „Jugendfeuerwehr Nägelstedt“
- „Jugendfeuerwehr Wiegleben“.

(2) Die jeweilige Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung. Jede Jugendfeuerwehr hat einen Leiter der Jugendfeuerwehr, welcher vom jeweiligen Wehrführer bestimmt wird. Gehören einer Jugendfeuerwehr mehr als 15 Jugendliche an, so ist für jeweils 15 weitere Jugendliche zusätzlich jeweils ein Jugendfeuerwehrwart zu bestimmen.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr(en) und durch den Wehrführer, der (die) sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwarte bedient (bedienen).

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer,

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Bad Langensalza ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf

nichtamtliche Lesefassung

die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Bad Langensalza statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer eine der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Bad Langensalza angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Langensalza ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Bad Langensalza und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Feuerwehr(en) zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monate nach freierwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Langensalza ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Orts-/Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahre gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(10) Endet die Funktion als Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl für die restliche Zeit der Wahlperiode vorzunehmen. Beträgt die restliche Zeit innerhalb der Wahlperiode weniger als 6 Monate so kann der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bis zum Wahltermin einen geeigneten Angehörigen der Einsatzabteilung in die jeweilige Funktion kommissarisch einsetzen. Im Falle der

nichtamtliche Lesefassung

Funktion des Stadtbrandmeisters wird der Vorschlag vom Wehrführerausschuss an den Bürgermeister unterbreitet.

§ 12 Wehrführerausschuss

(1) Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern sowie deren Stellvertretern. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn diese von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 13 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr(en) statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen durch den Wehrführer einzuberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet im Wahljahr eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die letzten fünf abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

nichtamtliche Lesefassung

(3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des/der stellvertretenden Wehrführer/s

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Der Wahlleiter kann zur Unterstützung zwei Stimmberechtigte als Wahlhelfer benennen, die jedoch von der Versammlung bestätigt werden.

(2) Alle Wehrführer sind spätestens vier Wochen vor der Wahl zu benachrichtigen und ihre Wahlvorschläge in Abstimmung mit den Mitgliedern der Einsatzabteilungen bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza einzureichen. Aus dem Wahlvorschlag muss genau hervorgehen, welche Person für welche Funktion vorgeschlagen wird. Der Wahlvorschlag muss vom Wehrführer und zwei Kameraden der Einsatzabteilung unterzeichnet werden. Die Vorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin eingegangen sein. Das Amt prüft danach die Wahlvorschläge bezüglich der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Die vorgeschlagenen Kameraden müssen eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben, in der sie der Wahlaufstellung zustimmen. Die Rücknahme der Aufstellung muss schriftlich an den Fachbereich I, Bürgerservice erfolgen. Es kann nur für eine Funktion kandidiert werden.

(3) Wahlberechtigt sind Angehörige der Einsatzabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und das 60. bzw. 67. Lebensjahr (§ 13 Abs. 1 ThürBKG) nicht überschritten haben. Die Wahlberechtigten sind von der Art der Wahl, vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme je Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang unter den zwei Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Bei den Einzelwahlen (§ 15 Abs. 4 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Stadtrat zu übergeben.

nichtamtliche Lesefassung

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr(en) können sich zu (einem) privatrechtlichen Feuerwehrverein(en) zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.